



Internationales Handelsrecht

Zeitschrift für das Recht des internationalen Warenkaufs und Warenvertriebs

Aufsätze

Prof. Dr. iur. Ulrich G. Schroeter, Basel

Grenzfragen des Anwendungsbereichs und international einheitliche Auslegung des UN-Kaufrechts (CISG)

Zugleich Anmerkung zu Appellationsgericht Basel-Stadt vom 24.8.2018 – ZB.2017.20 (AG.2018.557)

Der nachfolgend besprochene Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt behandelt mit den Fragen (1) zur Anwendung des CISG auf durch Ausschreibung angebahnte/abgeschlossene Kaufverträge, (2) zur Anwendung des CISG auf Mehrparteienverträge und (3) zur Anfechtbarkeit von CISG-Verträgen wegen Irrtums über Wareneigenschaften mehrere komplexe Rechtsfragen, die der Autor beleuchtet. Zudem ist die Entscheidung auch aus einheitsrechtlich-methodischer Sicht bemerkenswert, da das Gericht in geradezu mustergültiger Weise den Auslegungszielen des Art. 7 Abs. 1 CISG Rechnung trägt.

Einleitung

Dass eine berufungsgerichtliche Entscheidung wie der im letzten Heft abgedruckte Entscheid des Appellationsgerichts Basel-Stadt¹ eine Besprechung verdient, obwohl sie infolge eines beim Schweizerischen Bundesgericht anhängigen Rechtsmittels² bislang noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, versteht sich nicht von selbst. Eine knappe Erörterung der darin zu findenden Ausführungen zum UN-Kaufrecht³ rechtfertigt sich im vorliegenden Fall jedoch gleich aus zwei Gründen: Zum einen behandelt das Appellationsgericht mehrere komplexe Streitfragen, die unter dem Übereinkommen bislang noch nicht eindeutig geklärt sind (dazu unter 2.), und zum anderen ist die Entscheidung auch aus einheitsrechtlich-methodischer Sicht bemerkenswert (dazu unter 3.).

1. Sachverhalt

Der zugrunde liegende Sachverhalt ist dabei schnell zusammengefasst: Die Klägerin, eine schweizerische öffentlich-rechtliche Anstalt, hatte im Jahre 2003 durch Ausschreibung einen Lieferanten für elektronische Stromzähler gesucht, die in Privathaushalten des betroffenen Kantons installiert werden sollten. Die Beklagte zu 1, ein slowenisches Unternehmen, erhielt den Zuschlag und begann mit der Lieferung von Stromzählern. In der Folgezeit gründete sie ein Tochterunternehmen in der Schweiz (die Beklagte zu 2), das in die Abwicklung der späteren Lieferungen involviert war. Dabei ist streitig, ob die Beklagte zu 2 allein oder neben der Beklagten zu 1 von vornherein Vertragspartnerin der späteren Kaufverträge geworden oder diesen Verträgen zumindest später im Wege eines Schuldbeitritts auf Verkäuferseite beigetreten war. Insgesamt wurden in den Jahren 2004–2009 ca. 35.000 Stromzähler ausgeliefert und bei Kunden der Klägerin installiert, bevor ein konstruktions-

¹ Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, Entscheid vom 24.8.2018 – ZB.2017.20 (AG.2018.557), CISG-online Nr. 3906, abgedruckt IHR 2019, S. 101 ff. (Der Autor der vorliegenden Anmerkung war an dem Streitverfahren in keiner Weise beteiligt.).

² Die Beschwerde an das Bundesgericht wird dort unter der Geschäftsnummer 4A_543/2018 geführt.

³ Die darin zudem zu findenden Ausführungen zum Lugano-Übereinkommen (AppGer Basel-Stadt (Fn. 1), E. 2) bleiben im Folgenden außer Betracht.

bedingter Mangel sämtlicher Zähler (sog. „Whiskers“-Problem) entdeckt wurde, der Messfehler zur Folge hat.

Die Klägerin erhob daraufhin vor dem Zivilgericht Basel-Stadt Klage auf Rückzahlung des gesamten Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Herausgabe der mangelhaften Stromzähler, sowie auf Schadensersatz. Gegen den stattgebenden Entscheid⁴ gingen die beiden Beklagten vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt in Berufung. Der hier zu besprechende Entscheid gab der Berufung statt und wies die Klage der Käuferin ab.

2. Behandelte Rechtsfragen

Das Appellationsgericht Basel-Stadt legt im Rahmen seiner umfangreichen Entscheidungsbegründung eine ganze Reihe von CISG-Vorschriften in einer Weise aus, die bezüglich Herleitung wie auch Ergebnissen praktisch ausnahmslos Zustimmung verdient. Näher einzugehen ist an dieser Stelle nur auf drei hervorzuhebende Aspekte,⁵ die sämtlich den Anwendungsbereich des Übereinkommens betreffen.

Für das konkrete Verfahren war die kontroverse (ausschließliche) Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts dabei streitentscheidend, weil hiervon das Eingreifen der zweijährigen Ausschlussfrist des Art. 39 Abs. 2 CISG abhing. Das Unterliegen der Käuferin in der Berufungsinstanz beruhte letztlich darauf, dass diese Zweijahresfrist bei erstmaliger Mängelrüge bereits verstrichen war,⁶ während die Vorinstanz noch eine Irrtumsanfechtung des Kaufvertrags nebst Rückerstattungsanspruch der Käuferin nach unvereinheitlichem schweizerischen Recht zugelassen hatte, die keiner vergleichbaren Frist unterliegen.

a) Anwendung des CISG auf durch Ausschreibung angebaunte/abgeschlossene Kaufverträge

Das AppGer Basel-Stadt hatte dabei zu klären, ob die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts schon deshalb ausgeschlossen war, weil die Käuferin die Verkäuferin der Streitgegenständlichen Stromzähler per Vergabeverfahren als Bieterverfahren, also mittels Ausschreibung (in schweizerischer Diktion: Submission) sowie in Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe ausgewählt hatte. Das Gericht entschied überzeugend, dass weder der eine noch der andere Umstand der Übereinkommensanwendung im Wege steht:⁷

So ist das UN-Kaufrecht zwar gem. Art. 2 lit. b CISG nicht auf den Kauf „bei Versteigerungen“ anwendbar, jedoch erfasst diese Vorschrift Käufe durch Ausschreibung weder direkt oder analog.⁸ Dies ergibt sich vor allem daraus, dass der zentrale Grund des Ausnahmetatbestandes – die bis zum Zuschlag bestehende Unklarheit über die Person des Käufers, womit auch dessen örtliche Niederlassung und daher die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts für den Verkäufer bis zuletzt unvorhersehbar sei⁹ – bei Ausschreibungen nicht einschlägig ist, denn der Ausschreibende (Käufer) kann sich unproblematisch über die Person und Niederlassung der einzelnen Bieter (Verkäufer) informieren, bevor er den erfolgreichen Bieter auswählt.¹⁰ Das Einholen mehrerer Angebote bei internationalen Ausschreibungen, um das günstigste anzunehmen, ist daher keine Versteigerung i.S.d. Art. 2 lit. b CISG und folglich vom CISG erfasst.¹¹ Dies entspricht der h.M. in internationaler Rechtsprechung¹² und Literatur.¹³

Zudem schloss auch der Umstand, dass die Käuferin als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt beim Vertragsschluss in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gehandelt hatte, die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts nicht aus. Die Käuferin hatte allerdings argumentiert, Art. 2 lit. c CISG – wonach Käufe „aufgrund von Zwangsvollstreckungs- oder anderen gerichtlichen Maßnahmen“ nicht unter das Übereinkommen fallen – müsse so verstanden werden, dass dadurch alle Käufe aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung von der Geltung des UN-Kaufrechts ausgenommen seien. Das AppGer Basel-Stadt folgte dieser Interpretation nicht und erklärte Art. 2 lit. c CISG für nicht einschlägig.¹⁴ Dies überzeugt, weil das UN-Kaufrecht in der Tat auch Kaufverträge unter Beteiligung staatlicher Vertragsparteien (wie auch immer abgegrenzt) erfassen will.¹⁵ In historischer Auslegung erschließt sich dies schon daraus, dass bei Verabschiedung des Übereinkommens im Jahre 1980 noch zahlreichen sozialistischen Staaten ihre Außenhandelskontrakte ausnahmslos durch staatliche oder staats eigene Stellen abgeschlossen und abwickelten, man diese internationalen Kaufverträge aber ganz unproblematisch als vom UN-Kaufrecht erfasst ansah.¹⁶ Richtigerweise deckt das Übereinkommen daher ohne weiteres auch Transaktionen unter unmittelbarer staatlicher Beteiligung oder Beteiligung staats eigener Betriebe (SOE) ab.¹⁷ In der bisherigen internationalen Rechtsprechung zum UN-Kaufrecht ist dieses demzufolge etwa auf Käufe durch die Republik Irak im Rahmen des „Oil for Food“-Programms der

4 Zivilgericht Basel-Stadt, Entscheid vom 26.10.2016 – K5.2015.2, CISG-online Nr. 3904.

5 Weitere vom AppGer Basel-Stadt behandelte Fragen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, sind etwa der Vertragsbeitritt bei CISG-Verträgen (in E. 3.4, 4.7), der (verneinte) Ausschluss des Übereinkommens durch die vertragliche Wahl „schweizerischen Rechts“ (in E. 3.6), der Vertragsschluss bei Ausschreibungsverfahren (in E. 4) und die Zugänglichkeit von Ansprüchen aus *culpa in contrahendo* nach nationalem Recht neben dem UN-Kaufrecht (in E. 6.2.2).

6 Vgl. AppGer Basel-Stadt (Fn. 1), E. 6.2.1. (zum Schadensersatzverlangen).

7 AppGer Basel-Stadt (Fn. 1), E. 3.5.

8 Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Schroeter, Kommentar zum UN-Kaufrecht (CISG), 7. Aufl. 2019, Vor Artt. 14–24 Rz. 95.

9 Vgl. *Achilles*, CISG, 2000, Art. 2 Rz. 1; *Benicke* in MünchKomm/HGB, 3. Aufl. 2013, Art. 2 CISG Rz. 9; Bianca/Bonell/Khoo, Commentary on the International Sales Law, 1987, Art. 2 Anm. 2.3.

10 Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas/Spothheimer, CISG, 2. Aufl. 2018, Art. 2 Rz. 30; *Schroeter*, Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts auf grenzüberschreitende Versteigerungen und Internet-Auktionen, ZEuP 2004, 20, 26.

11 AppGer Basel-Stadt (Fn. 1), E. 3.5.

12 OLG Frankfurt, 24.3.2009, CISG-online Nr. 2165 = IHR 2010, 250; RB Gelderland, 6.11.2013, CISG-online Nr. 2590; Hilaturas Miel, S.L. v. Republic of Iraq, U.S. Dist. Ct. (S.D.N.Y.), 20.8.2008, CISG-online Nr. 1777 = IHR 2009, 206.

13 Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas/Spothheimer (Fn. 10), Art. 2 Rz. 30; Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Ferrari, Kommentar zum UN-Kaufrecht (CISG), 7. Aufl. 2019, Art. 2 Rz. 28; Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Schroeter (Fn. 8), Vor Artt. 14–24 Rz. 95; *Schroeter*, ZEuP 2004, 20, 26; *Staudinger/Magnus*, Wiener UN-Kaufrecht, 2013, Art. 2 Rz. 34.

14 AppGer Basel-Stadt (Fn. 1), E. 3.5.

15 *Slechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, 6. Aufl. 2016, Rz. 28a.

16 *Slechtriem/Schroeter* (Fn. 15), Rz. 28a.

17 *Honnold/Flechtner*, Uniform Law for International Sales under the 1980

UN¹⁸ oder den Verkauf eines außer Dienst gestellten U-Boots durch das russische Verteidigungsministerium¹⁹ angewandt worden.

b) Anwendung des CISG auf Mehrparteienverträge

Des Weiteren hatte das AppGer Basel-Stadt zu entscheiden, ob das UN-Kaufrecht auf den vorliegenden Sukzessivlieferungsvertrag anzuwenden war, obwohl auf der Verkäuferseite zwei Gesellschaften an dem Vertrag beteiligt waren, von denen nur eine – die in Slowenien ansässige Muttergesellschaft – in einem anderen Staat niedergelassen war als die Käuferin, wohingegen die andere Verkäuferin – die Schweizer Tochtergesellschaft – ihre Niederlassung im selben Staat wie die Käuferin hatte. Nur im erstgenannten Verhältnis war die Vertragsbeziehung also international und entsprach damit der Grundvoraussetzung des Art. 1 Abs. 1 CISG („Kaufverträge über Waren zwischen Parteien [...], die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben“), wohingegen sie im zweitgenannten Verhältnis einen innerstaatlichen Charakter hatte.

Damit stand die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts auf sog. Mehrparteienverträge in Rede – verstanden als Verträge, auf der auf einer (oder gar beiden) Vertragsseiten(n) mehr als ein Käufer bzw. Verkäufer beteiligt sind.²⁰ Obwohl das UN-Kaufrecht primär auf Zweiparteienverträge zugeschnitten ist, die in der Praxis auch den Regelfall darstellen, kann kaum zweifelhaft sein, dass das Übereinkommen auch auf Mehrparteienkonstellationen anwendbar ist.²¹ So hat auch das AppGer Basel-Stadt entschieden.²² Schwierigkeiten mag eine solche Anwendung dann verursachen, wenn die Parteien derselben Vertragsseite unterschiedlich und inhaltlich inkompatibel agieren,²³ was im vorliegenden Fall allerdings nicht geschehen war.

Hinzu trat jedoch die schon erwähnte Besonderheit, dass nur in der Person einer der Verkäuferinnen die Voraussetzung der Internationalität des Kaufvertrages (Art. 1 Abs. 1 CISG) erfüllt war. Das AppGer Basel-Stadt ließ die Anwendbarkeit des Übereinkommens auf den gesamten Kaufvertrag hieran nicht scheitern, weil andernfalls ein und derselbe Vertrag im Verhältnis zwischen Käuferin und ausländischem Verkäufer dem CISG, im Verhältnis zwischen Käuferin und inländischem Verkäufer dagegen unvereinheitlichtem nationalen Kaufrecht unterstünde, was völlig unpraktikable Konsequenzen hätte.²⁴

c) Anfechtbarkeit von CISG-Verträgen wegen Irrtums über Wareneigenschaften

Drittens musste das AppGer Basel-Stadt beurteilen, ob die Vorinstanz der schweizerischen Käuferin berechtigterweise die Anfechtung des CISG-Kaufvertrages gestattet hatte, weil diese beim Vertragsschluss über die Qualität der Stromzähler im Irrtum gewesen war.²⁵ Die Käuferin hatte sich mit dieser Begründung auf einen Grundlagenirrtum i.S.d. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR berufen, der funktional einem Eigenschaftsirrtum i.S.d. § 119 Abs. 2 BGB gleichsteht. Von Bedeutung ist insofern, dass im nationalen Schweizer Recht eine Anfechtung wegen Grundlagenirrtums ohne weiteres auch dort zugelassen wird, wo sich der Irrtum auf eigene Eigenschaft der Kaufsache bezieht; die kaufrechtlichen Gewährleistungsregeln (Artt. 197 ff. OR) verdrängen die Irrtumsanfechtung also nicht.²⁶ Dies unterscheidet sich diametral von der Haltung im unvereinheitlichten deut-

schon Recht, wo die Kaufgewährleistungsregelungen als *leges speciales* zur Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtums angesehen werden.²⁷ Fraglich war daher, wie das Verhältnis zwischen der Anfechtungsmöglichkeit bei Grundlagenirrtum (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR) zu den Käuferrechtsbehelfen des UN-Kaufrechts (Art. 45 ff. CISG) zu beurteilen ist.

Das AppGer Basel-Stadt wich in dieser Hinsicht von der Position des erstinstanzlichen Gerichts ab und entschied unter Auswertung von Judikatur und Schrifttum zum CISG mit sorgfältiger Begründung, dass die Anfechtung dem UN-Kaufrecht unterstehender Kaufverträge wegen Irrtums über Eigenschaften der Kaufsache ausgeschlossen ist.²⁸ Dies überzeugt²⁹ und entspricht im Ergebnis den (wenigen) Stellungnahmen in der internationalen Rechtsprechung, die sich zu dieser Frage bereits geäußert haben.³⁰ Zur argumentativen Untermauerung lässt sich darauf verweisen, dass der bei Vertragsschluss bestehende Kenntnisstand des Käufers über Eigenschaften der Ware ausweislich Art. 35 Abs. 1, 2 lit. a, b, Abs. 3 und Artt. 41 f. CISG zu den Regelungsgegenständen des Übereinkommens zählt.³¹ Aus diesem Grund können Fehlvorstellungen über Wareneigenschaften bei CISG-Verträgen kein tauglicher Anfechtungsgrund sein, weil andernfalls das austarierte Rechtsbehelfsregime des Übereinkommens (insb. die Anforderungen der Artt. 38 ff. CISG) ausgehebelt zu werden droht. Dass das AppGer Basel-Stadt dies ebenso gesehen und dadurch die Sachfrage unter dem Übereinkommen anders entschieden hat als unter dem nationalen Schweizer Recht, belegt in begrüßenswerter Weise die Fähigkeit der Richter, sich von nationalen Vorverständnissen zu lösen und sich so einem häufig befürchteten „homeward trend“³² entgegenzusetzen.

18 Hilaturas Miel, S.L. v. Republic of Iraq, U.S. Dist. Ct. (S.D.N.Y.), 20.8.2008, CISG-online Nr. 1777 = IHR 2009, 206.

19 Maritime Schiedskommission der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation, 18.12.1998, Nr. 1/1998, CISG-online Nr. 1588.

20 Zur Begrifflichkeit Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Schroeter (Fn. 8), Vor Artt. 14–24 Rz. 96.

21 Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Schroeter (Fn. 8), Vor Artt. 14–24 Rz. 96 ff.

22 AppGer Basel-Stadt (Fn. 1), E. 3.3.2.

23 Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Schroeter (Fn. 8), Vor Artt. 14–24 Rz. 100.

24 AppGer Basel-Stadt (Fn. 1), E. 3.3.2. Im Schrifttum ebenso Staudinger/Magnus (Fn. 13), Art. 1 Rz. 62.

25 AppGer Basel-Stadt (Fn. 1), E. 5.

26 BGE 42 II 497 E. 3; BGE 107 II 419 E. 1; BGE 127 III 83 E. 1b; BGE 114 II 131, 134 ff.; krit. Schwenzer, OR AT, 7. Aufl. 2016, Rn. 39.40 ff.

27 RGZ 61, 171, 175 ff.; Palandt/Weidenkaff, BGB, 78. Aufl. 2019, § 437 Rn. 53.

28 AppGer Basel-Stadt (Fn. 1), E. 5.3.

29 P. Huber, UN-Kaufrecht und Irrtumsanfechtung, ZEuP 1994, 585, 597; Schlechtriem/Schroeter (Fn. 15), Rz. 171; Staudinger/Magnus (Fn. 13), Art. 4 Rz. 50; a.A. Lessiak, UNCITRAL-Kaufrechtsabkommen und Irrtumsanfechtung, JBl 1989, 487 ff.

30 Oberster Gerichtshof Israel, 17.3.2009, CISG-online Nr. 1980 = [2009] IsrLR 27 Tz. 54; LG Aachen, 14.5.1993, CISG-online Nr. 86 = RIW 1993, 760, 761; RB Hasselt, 19.4.2006, CISG-online Nr. 1389.

31 Schlechtriem/Schroeter (Fn. 15), Rz. 171; Schroeter, Contract validity and the CISG, Unif. L. Rev. 2017, 47, 65 f.

32 Zu diesem Schwenzer, The Application of the CISG in Light of National Law, IHR 2010, 45, 46 f.

3. Methodisches

Neben den Auslegungsergebnissen, zu denen das AppGer Basel-Stadt in den oben genannten sowie verschiedenen anderen Punkten gelangte, überzeugt auch die methodische Vorgehensweise, welche die Basler Richter hierbei an den Tag legten. Sie trägt in weithin geradezu mustergültiger Weise den Auslegungszielen des Art. 7 Abs. 1 CISG Rechnung, mittels derer die Übereinkommensverfasser die dauerhaft international einheitliche Interpretation des Einheitstextes abzusichern versucht haben.³³

Eine Folgerung für die praktische Einheitsrechtsanwendung, die aus den abstrakt gefassten Postulaten des Art. 7 Abs. 1 CISG – insbesondere der Berücksichtigung des internationalen Charakters des Übereinkommens – abgeleitet wird, ist das Ziel, Rückgriffe auf das Verständnis von Fachwörtern und Regeln in nationalen Rechten auszuschließen. Insbesondere die Qualifikation, d.h. Bestimmung der Funktionsbedeutung einzelner Begriffe des Übereinkommens, muss autonom erfolgen und nicht etwa im Lichte des Verständnisses, das der Anwender aufgrund seines Heimatrechts mitbringt.³⁴ Wie bereits erwähnt, wurde das AppGer Basel-Stadt dem vollständig gerecht, soweit seine Ausführungen zur Anfechtbarkeit von CISG-Verträgen wegen Irrtums³⁵ und auch zu den meisten anderen Auslegungsfragen in Rede stehen. Demgegenüber mag man an seiner Erörterung des Vertragsschlusses in Ausschreibungsverfahren³⁶ monieren, dass hier durchweg Nachweise zum unvereinheitlichten Schweizer Recht angeführt werden, was mit einer autonomen Übereinkommensauslegung kaum vereinbar ist.

Überzeugend schlägt sich das AppGer Basel-Stadt dagegen mit Blick auf eine weitere methodische Vorgabe, welche die h.M. den Auslegungszielen des Art. 7 Abs. 1 CISG entnimmt: So ist weitgehend konsentiert, dass das Übereinkommen anwendende Gerichte die Rechtsprechung der Gerichte anderer Staaten zum CISG zu berücksichtigen haben, auch wenn diese für sie nicht bindend ist.³⁷ Das AppGer Basel-Stadt setzt diese Vorgabe in gegläckter Weise um, indem es in seinem Entscheid – neben fünf Entscheidungen Schweizer Gerichte – fünf deutsche, drei österreichische, zwei U.S.-amerikanische, zwei französische und eine belgische Gerichtsentscheidung zum UN-Kaufrecht zitiert. Aus einheitsrechtlich-methodischer Perspektive besticht diese Herangehensweise insbesondere aus zwei Gründen: Zum einen greift das Gericht auf ausländische CISG-Rechtsprechung mit Augenmaß nur an denjenigen Stellen seiner Entscheidungsgründe zurück, an denen die Komplexität der aufgeworfenen Auslegungsfragen dies nahelegt, ohne auch *in concreto*

unproblematische Punkte mit einer Fülle ausländischer Judikate zu untermauern – Letzteres ist gelegentlich an anderen CISG-Entscheidungen bemängelt worden.³⁸ Und zum anderen belegt der Entscheid des AppGer Basel-Stadt, dass die Berücksichtigung der Rechtsprechung anderer CISG-Jurisdiktionen in praktischer Hinsicht nicht nur Höchstgerichten möglich ist, mögen diese auch regelmäßig besser für diese Aufgabe ausgestattet sein.³⁹

Im Ergebnis stimmt die hier besprochene Entscheidung daher optimistisch, dass Schweizer Gerichte (ungeachtet ihrer in den letzten Jahren rückläufigen Anzahl veröffentlichter Judikate zum CISG⁴⁰) auch künftig einen wertvollen Beitrag zur international einheitlichen Interpretation des UN-Kaufrechts leisten werden.

Prof. Dr. iur Ulrich G. Schroeter

Professor für Privatrecht an der Universität Basel; nationaler Berichterstatler für die Schweiz bei UNCITRAL (United Nations Commission for International Trade Law).



33 Vgl. *Schlechtriem/Schroeter* (Fn. 15), Rz. 88.

34 BGH, 2.3.2005, CISG-online Nr. 999 = NJW-RR 2005, 1218, 1219; *Honnold/Flechtner* (Fn. 17), Rz. 87; Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas/Perales Viscasillas, CISG, 2. Aufl. 2018, Art. 7 Rz. 18 ff.; *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Ferrari* (Fn. 13), Art. 7 Rz. 9; *Schlechtriem/Schroeter* (Fn. 15), Rz. 91; *Staudinger/Magnus* (Fn. 13), Art. 7 Rz. 12.

35 Dazu bereits oben 2 c).

36 AppGer Basel-Stadt (Fn. 1), E. 4.3.

37 So das AppGer Basel-Stadt (Fn. 1), E. 3.2; aus dem Schrifttum etwa Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas/Perales Viscasillas (Fn. 34), Art. 7 Rz. 45 f.; *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Ferrari* (Fn. 13), Art. 7 Rz. 9, 17, 23, 28; *Staudinger/Magnus* (Fn. 13), Art. 7 Rz. 12 f., 21.

38 So etwa durch *Schwenzer*, IHR 2010, 45, 46 f.

39 Vgl. zu diesem Aspekt *Schroeter*, Gegenwart und Zukunft des Einheitskaufrechts, *RabelsZ* 81 (2017), 32, 54 f.

40 Zu den möglichen Gründen jüngst *Heutger*, Rechtsprechung zum Wiener Kaufrecht in der Schweiz, *SRIEL* 2018, 579, 580 ff.